

## Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene

WS 2004/05

### Tipps zum Besprechungsfall 5

Folgender Text beschränkt sich auf die Wiedergabe der Lösungswege. Im Übrigen sei, namentlich zur Systematik und zu den Aufbaufragen, auf die „Übersichten“ verwiesen.

#### **Ausgangsfall:**

A. Strafbarkeit des T gem. §§ 253, 255 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv

a) Gewalt – psychischer Zwang ausreichend. In der Klausur kaum adäquat zu diskutieren. Daher auf b) konzentrieren:

b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Hier konkludent.

c) Handlung, Duldung, Unterlassung  
Duldung gegeben.

d) Darüber hinaus Verfügung erforderlich? Streitig. Streit wäre belanglos, wenn Rspr im vorliegenden Fall zu einer Verfügung gelangte.

aa) Abgrenzung Verfügung-Wegnahme?

(1) Abgrenzung nach äußerem Erscheinungsbild (Sich-Geben-Lassen/Nehmen)  
so Rspr.

Hier: Sich-Geben-Lassen. Also keine Wegnahme, Verfügung.

(2) Abgrenzung nach innerer Willensrichtung (Schlüsselrolle des Opfers/oder Gleichgültigkeit der Mitwirkung)  
so die h. Literatur. Vgl. zu weiteren Subkriterien der „inneren Willensrichtung“  
die Besprechungsstunde vom 29. 11. 04)

Hier: Keine Schlüsselrolle des P. Also keine Verfügung.

bb) Entscheidung der Kontroverse um das Verfügungserfordernis (1. Problemkreis) ist entbehrlich, da Rechtsprechung hier zur Verfügung gelangte.

Notwendig ist Diskussion um das Abgrenzungskriterium (2. Problemkreis).

Wenn Entscheidung für Literatur, so wären die §§ 253, 255 abzulehnen.

## B. § 249 StGB

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiv

a) Drohung mit ggw. Gefahr für Leib oder Leben

b) Fremde bewegliche Sachen

c) Wegnahme? Bruch fremden Gewahrsams?

Verweis nach oben:

Nach Rechtsprechungsansicht (äußeres Erscheinungsbild: Sich-Geben-Lassen) zu verneinen. Aber Rspr. oben mit der h-Lit, die Verfügung bei Fehlen einer Schlüsselrolle des Opfers verneint, abgelehnt. Wegnahme:+

d) Kausalität der Drohung für die Wegnahme. Streitiges Erfordernis. Hier aber erfüllt, weshalb kontroverse nicht zu diskutieren.

#### 2. Subjektiv

a) Vorsatz bzgl. 1 a)-c)

b) Absicht rechtswidriger Zueignung

#### 3. RW

#### 4. Schuld

C. §§ 249, 250 I StGB

I. § 249: + s.o.

II: § 250 I

1. Ziff. 1. A, da Spielzeugpistole des T weder Waffe noch gefährliches Werkzeug ist.

2. Ziff. 1 b: M.E. +. Wortlaut der Vorschrift („Werkzeug oder sonst ein Mittel“) und die Entstehungsgeschichte der Neufassung des § 250 (6. Strafrechtsref. G. v 1998) zeigen, dass der Gesetzgeber den früheren (prinzipiell zu begrüßenden) Bemühungen um eine restriktive Interpretation des § 250 und die Ausgrenzung von Scheinwaffen ein Absage erteilen wollte.

D. § 240 StGB: +

E. § 242 StGB: +

F. § 246 StGB: +

Erg: §§ 249, 250 I Ziff. 1 b. §§ 240, 242, 246 treten aus Gründen der Gesetzeskonkurrenz zurück. Dabei handelt es sich m.E. in allem drei Fällen um Gesetzeskonkurrenz in Form der Spezialität. Anderer Ansicht für den Fall des § 246 der Gesetzgeber: Subsidiarität. Dass diese Einordnung bei Zugrundelegung der herrschenden Definition der Zueignung in § 246 falsch ist, wurde bereits in früheren Besprechungsstunden klargestellt.

#### 1. Variante

A. Strafbarkeit des A gem. § 249 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv

a) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

b) Fremde bewegliche Sache

c) Wegnahme? Abgrenzung zur Vermögensverfügung streitig

aa) h.Lit: Innere Willensrichtung maßgeblich. Schlüsselrolle des Opfers bei Gewahrsamswechsel? Hier nicht, da T das Geld auch ohne Mitwirkung des P hätte an sich nehmen können. Also: Wegnahme

bb) Rechtsprechung: Äußeres Erscheinungsbild entscheidet. Hier Bild des Nehmens. Also: Wegnahme.

Kontroverse um Abgrenzung §§ 249, 253, 255 ist hier unerheblich, da beide Lösungsansätze im Ergebnis (§ 249) übereinstimmen.

d) Kausalität zwischen Drohung und Wegnahme: +. Damit Kontroverse um diese Merkmal belanglos.

2. Subjektiv

a) Vorsatz bzgl. 1. a – d

b) Absicht rechtswidriger Zueignung

3. RW

4. Schuld

B. §§ 249, 250 I Ziff. 1 b): + s.o.

C. §§ 253, 255 StGB

Folgende Erörterungspunkte können nach Anschneiden der grundsätzlichen Frage (unter A) knapp dargestellt werden (nach meiner Einschätzung im Urteilsstil. Konzentration auf Konkurrenzfrage.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv

a) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

- b) Handeln, Dulden oder Unterlassen. Hier Dulden der Wegnahme nach Rechtsprechungsansicht ausreichend. Mit Rücksicht auf das Konkurrenzergbnis (§§ 253, 255 treten hinter § 249 zurück) sollte man darauf verzichten, die Kontroverse um das grundsätzliche Verhältnis der §§ 249, 253, 255 zu diskutieren.
- c) Kausalität zwischen Nötigung und Duldung der Wegnahme (bei §§ 253, 255 unstreitiges Erfordernis):+

## 2. Subjektiv

- a) Vorsatz bzgl. 1. a-c
- b) Absicht rechtswidriger Bereicherung

## 3. RW

## 4. Schuld

Erg.: §§ 253, 255 bei Zugrundelegung der Rspr.ansicht +, tritt aber bei „Nehmen des Täters“ (s.o.) hinter dem speziellen § 249 zurück.

D. § 240 StGB +

E. § 242 StGB +

F. § 246 StGB +

Ergebnis und Konkurrenzen: vgl. Anm. am Ende der Gliederung zum Ausgangsfall, S. 3.

## **2.Variante:**

A. Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 StGB

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiv

- a) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- b) Handeln, Dulden oder Unterlassen des Bedrohten: +

c) Verfügung erforderlich?, so Literatur

Diskussion entbehrlich, wenn Gegenansicht, die Verfügungserfordernis ablehnt, das Verhalten des Opfers als Verfügung einstufen würde:

d) Abgrenzung Verfügung-Wegnahme?

aa) Rspr.: Äußeres Erscheinungsbild maßgeblich. Hier: Sich-Geben-Lassen. Also Verfügung.

bb) h. Lit.: Innere Willensrichtung, Schlüsselstellung des Opfers indiziell. Hier Schlüsselstellung des Bedrohten, da Zugang zur Kasse ohne Sonderwissen des P nicht möglich. Erg.: Verfügung.

Ergebnis: Nach allen Ansichten tauglicher Nötigungserfolg iSd §§ 253, 255.

e) Kausalität der Nötigung für Verhalten des P: +

f) Vermögensschaden: +

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht rechtswidriger Bereicherung: +

3. RW

4. Schuld

B. §§ 253, 255, 250 I Ziff. 1 b: +

Vgl. Strafandrohung in § 255: „gleich einem Räuber zu bestrafen“; darin liegt auch Hinweis auf Qualifikationstatbestände der §§ 250 f.

Vgl. zu § 250 I Ziff 1 b Anm.oben.

C. § 249: Scheidet nach allen Ansichten mangels Vorliegens einer Wegnahme aus (s.o.)

D. § 240: +

E. § 246: +